

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

22 (26.1.1878)

Beilage zu Nr. 22 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 26. Januar 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Jan. Nachstehend theilen wir — mit einigen Auslassungen — den allgemeinen Theil der Begründung zu dem gestern gebrachten Gesetzentwurf, die Befreiung des Aufwandes für Kirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten betr., mit.

Ueber die Verpflichtung zur Erbauung, Erweiterung und Unterhaltung der für die Zwecke der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche erforderlichen Kirchen und Pfarrhäuser, sowie über die Verpflichtung, zu den Kosten dieser Baulichkeiten beizutragen, sind die zur Zeit noch maßgebenden Bestimmungen in dem Gesetze vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr., dem sog. Kirchenbau-Edikt, enthalten.

Das diese Gesetzgebung, soweit sie öffentlich-rechtliche Beziehungen regelt, auf die Dauer nicht haltbar ist, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Sie ist einerseits, insofern sie die Aufbringung der Kosten für rein kirchliche Bedürfnisse zu einer Angelegenheit der politischen Gemeinde macht und die Steuerpflichtigen derselben zwingt, speziell für Kultuszwecke einer solchen Konfession, der sie nicht angehört, Steuern zu bezahlen, mit den Grundfäden unvereinbar, auf welchen übereinstimmend mit § 18 der Verfassungsurkunde das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., beruht. Sie ist andererseits ungenügend, insofern sie in Gemeinden mit mehreren Kirchspielen von verschiedener Konfession derjenigen Kirchengemeinde, welche zur Normalzeit noch keine Pfarrrechte hatte, desgleichen für neu entstandene kirchliche Gebäude ein Steuerrecht, wenigstens ein unbefristetenes, nicht gewährt. Sie ist endlich mangelhaft insofern, als die allgemein gehaltene Bestimmung des § 26 des Baudekrets, daß die auf das Kirchspiel fallenden Baukosten „nach dem jeden Orts üblichen Schatzungsfuß auszufallen seien“, der jetzigen Gestaltung des Steuerwesens nicht entspricht.

Auch Seitens der beiden Kammern der Ständeversammlung ist die Nothwendigkeit einer Abänderung des Baudekrets wiederholt anerkannt worden.

Durch die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs beabsichtigt nunmehr die Groß-Regierung diesem allerseits anerkannten Bedürfnisse einer Abänderung des Kirchenbau-Edikts entgegen zu kommen. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sollen — mit einer Uebergangsbestimmung bezüglich solcher Bauten, die bei der Veräußerung dieses Gesetzes bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, und der desfallsigen Schulden — an die Stelle der öffentlich-rechtlichen, die Bauverpflichtungen des Kirchspiels und die Art der Umlage, der auf dasselbe fallenden Baukosten regelnden Bestimmungen des Baudekrets treten.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchenbau-Edikts, insbesondere der privatrechtliche Theil derselben, sollen unberührt bleiben. Eine Aenderung derselben würde mit großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verknüpft und wird besser auf dem Wege der Kostenabklärung zu erstreben sein.

Die Groß-Regierung betrachtet den Entwurf zugleich als einen ersten Schritt auf dem Wege zur praktischen Lösung der Frage der kirchlichen Besteuerung. Sie hat erstlich erwogen, ob es nicht als angezeigt ersehe, auf diesem Wege schon jetzt weiter zu gehen. Allein bei den mannigfachen Schwierigkeiten, welche die Frage der kirchlichen Besteuerung sowohl überhaupt, als in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bietet, in welchem die Ergebnisse der in jüngster Zeit in Staats-Steuerwesen durchgeführten Reformen sich noch nicht mit Bestimmtheit übersehen lassen und die Neuordnung des Steuerwesens der politischen Gemeinden noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, glaubte die Groß-Regierung ihre Vorschläge auf den hier vorwärtigen Gegenstand beschränken zu sollen, hinsichtlich dessen die derzeitige Gesetzgebung allerseits als unhaltbar und einer Aenderung am dringendsten bedürftig anerkannt ist. Uebrigens bietet der Entwurf einen Rahmen, innerhalb dessen auch eine weitere Entwicklung des

kirchlichen Steuerwesens, sobald sie als angemessen erkannt wird, unschwer sich gestalten läßt.

Die Zwecke, welche der Entwurf verfolgt, lassen sich hier nach dahin zusammenfassen: es soll die Verpflichtung zu kirchlichen Gebäuden, soweit sie auf Grund öffentlichen Rechtes zur Zeit unbefristet besteht, von der politischen Gemeinde auf die Konfessionsgemeinde übertragen, dadurch die Verpflichtung der Steuerpflichtigen, zu Zwecken einer ihnen fremden Konfession beizusteuern, beseitigt, den Konfessionsgemeinden aber das Recht gewährt werden, behufs der Aufbringung der Kosten ihrer Pfarrkirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten ihre Mitglieder in einer dem heutigen Steuersystem entsprechenden Weise zu besteuern.

Die Grundzüge der Bestimmungen, durch welche der Entwurf diese Zwecke zu verwirklichen sucht, sind folgende:

Es sollen in Beziehung auf die Frage, ob und in wie weit kraft öffentlichen Rechtes eine Verbindlichkeit der Kirchspiels-Gemeinden anzunehmen sei, kirchliche Gebäude zu erbauen, zu erweitern oder zu unterhalten oder an einem solchen Unternehmen sich, wenn auch nur durch Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten, zu beteiligen, auch künftig im Wesentlichen dieselben Rechtsätze gelten, wie sie das Baudeikt — nach der in der Praxis herrschenden Auslegung desselben — aufgestellt hat. Hiernach soll es nach wie vor als eine Anforderung des öffentlichen Interesses anerkannt werden, daß alsvorhandene Pfarrkirchen und Pfarrhäuser und von diesen in dem Falle, wenn in einer politischen Gemeinde Kirchengemeinden beider Konfessionen sich befinden, die Pfarrkirchen und Pfarrhäuser derjenigen Konfession, welche daselbst schon vor der Religionspaltung Pfarrrechte hatte, unterhalten und nöthigenfalls erweitert oder neugebaut werden, und es soll die Verpflichtung hierzu, soweit sie nicht Dritten obliegt, auf der Kirchspiels-Gemeinde ruhen. Ueber diesen Kreis hinaus soll von Staatswegen ein Zwang gegen die Kirchspiels-Gemeinden zur Beteiligung an kirchlichen Baulichkeiten nicht geübt, wohl aber soll diesen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, auf Grund ihrer freien Entscheidung auch bezüglich neu hinzugelommener und solcher Pfarrkirchen und Pfarrhäuser, die am Normaltag diese Eigenschaft noch nicht hatten, Bauverpflichtungen zu übernehmen.

Es wäre vielleicht theoretisch richtiger gewesen, die Frage, ob ein für örtliche kirchliche Zwecke bestimmtes Gebäude erbaut, ein bereits vorhandenes unterhalten oder erweitert werden soll, in allen Fällen als eine rein innerkirchliche Angelegenheit der freien Entscheidung der kirchlichen Organe anheim zu geben. Von Seiten der obersten Kirchenbehörden beider Kirchen ist jedoch dringend gebeten worden, von einer solchen Bestimmung, welche nach ihrer Ansicht eine Verschlimmerung des seitherigen rechtlichen und thatsächlichen Zustandes herbeiführen und die kirchliche Bautätigkeit gefährden würde, abzuzusehen. Die Groß-Regierung konnte, wie sie überhaupt bestrebt war, auf diesem schwierigen Gebiete mit Vorsicht und Spöndung berechtigter Interessen vorzugehen, das Gewicht dieser praktischen Bedenken nicht verkennen und glaubte deshalb, die Aufrechterhaltung des seitherigen Rechtszustandes empfehlen zu sollen.

Die Aufbringung des Aufwandes für die örtlichen kirchlichen Baulichkeiten, mag deren Vornahme auf gesetzlicher Verpflichtung oder auf freier Entscheidung beruhen, soll, abgesehen von privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie von den Beiträgen aus Stiftungen und von freiwilligen Leistungen, lediglich Sache der konfessionellen Kirchengemeinden sein, ohne daß die politischen Gemeinden sich hierbei irgend zu beteiligen hätten.

Zur Erfüllung der ihnen hiernach zufallenden Aufgabe jedoch bedürfen die Kirchengemeinden der Eigenschaft als öffentliche Korporationen, womit auch für die Beziehungen des bürgerlichen Rechtes (Aufnahme von Anlehen, Verträge über Leistungen zu baulichen Zwecken u. a.) ihre juristische Persönlichkeit ausgesprochen ist, und sodann der staatlichen Bewilligung und staatlichen Hilfe um die erforderlichen Geld-

mittel, soweit nöthig, auf dem Wege der Besteuerung ihrer Angehörigen aufzubringen. Beide Rechte sollen ihnen nach dem Entwurfe gewährt, bezw. außer Zweifel gesetzt werden. Dabei ist jedoch eine von vornherein völlig gleichmäßige Behandlung der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinden nicht möglich.

Unbedingte Voraussetzung der Gewährung eines mit staatlichem Zwang versehenen Steuerrechtes an eine Korporation überhaupt, so auch an eine Kirchengemeinde, ist, daß sie eine Organisation besitze, nach welcher die Auflegung einer Steuer auf die Korporationsgenossen nicht geschehen kann, ohne daß diese selbst in gesetzlicher Form, entweder unmittelbar oder durch eine aus ihrer Mitte hervorgegangene Vertretung hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.

Die evangelischen Kirchengemeinden besitzen eine solche Organisation auf Grund der, mit höchster Entscheidung aus Groß-Regierung vom 5. Sept. 1861 staatlich genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums. Ihnen können deshalb die obenerwähnten Rechte gewährt werden, ohne daß Aenderungen in ihrer Organisation verlangt werden müßten. Nur in zwei Beziehungen ist eine besondere Vorsorge nöthig. Einmal ist dafür Sorge zu tragen, daß in dem Falle, wenn die Kirchengemeinde-Versammlung den Antrag, sich an einem kirchlichen Bauunternehmen zu beteiligen, ablehnt, sie beiden vor den staatlichen Behörden behufs der Feststellung der etwaigen Verpflichtung der Kirchengemeinde zu pflegenden Verhandlungen in einer Weise vertreten sei, welche den Interessen der Steuerpflichtigen entspricht. Sodann ist der politischen Gemeinde, welche auch weiterhin an der Besteuerung eines Theils ihrer Angehörigen zu örtlichen, wenn auch konfessionellen Zwecken, ein sehr hohes Interesse hat, ein demselben entsprechender Einfluß auf die Beforgung dieser Angelegenheiten um so mehr zu sichern, als gerade die Steuer zu Kirchenbau-Zwecken die Mittel der Steuerpflichtigen meist in sehr erheblichem Maße und auf eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nimmt.

Die katholischen örtlichen Kirchenverbände entbehren zur Zeit einer ähnlichen Organisation. Sie müssen also, und zwar je aus Anlaß des einzelnen Baufalles und für die Zwecke desselben, als Kirchengemeinden mit einer zur Beschlußfassung über die Erhebung einer örtlichen kirchlichen Steuer geeigneten Versammlung oder Vertretung der Kirchengemeinde-Glieder erst organisiert werden und so lange organisiert bleiben, bis die Zwecke, behufs deren Erreichung die Organisation erfolgt ist, entweder völlig erfüllt, oder unerfüllbar geworden, und die betreffenden Angelegenheiten völlig abgewickelt sind. Für diese Organisation enthält der Entwurf in Abschnitt III die erforderlichen Grundzüge. Bei deren Entwerfung sind u. a. die Bestimmungen des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, des hiesigen Gesetzes vom 13. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr., der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums sowie jene unserer Gemeindeordnung, in vergleichende Rücksicht gezogen worden. Auch hier war bezüglich einer geeigneten Vertretung des Interesses der Steuerpflichtigen im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen der obersten Kirchenbehörde und der Kirchengemeinde-Versammlung über die Verpflichtung der Kirchengemeinde an einer kirchlichen Bauherstellung, sowie bezüglich der Wahrung des Einflusses der politischen Gemeinde auf die Beschlüsse der örtlichen kirchlichen Organe der gleiche Gesichtspunkt wie bei den evangelischen Kirchengemeinden maßgebend. Hierbei bedurfte es noch einer besonderen Vorsorge für den Fall, daß in einer katholischen Kirchengemeinde die Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten dadurch in Frage gestellt werden sollte, daß eine Kirchengemeinde-Versammlung entweder überhaupt nicht oder nicht die Erneuerung derselben zu Stande kommt.

Was die Frage der Besteuerung betrifft, so scheint es

* Ein seltsames Leben.

Von Frau M. E. Braddon.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 21.)

Gegen das Ende, einige Stunden, nachdem die Kerze das Haus verlassen hatten, wurden die schönen Augen zu Churchill's Anblick erhoben und ruhten auf demselben mit langen, forschenden Blick, von einer in den Tod noch treuen Liebe erfüllt. Die abgekehrten Arme wurden schwach erhoben. Er verstand den unangefprochenen Wunsch und zog sie sanft um seinen Nacken. Das liebliche Haupt sank an seine Brust, die Lippen öffneten sich zu einem verklärten Lächeln und in seinem leisen Seufzer höchster Befriedigung entsog ihre Seele der irdischen Hülle und sagte irdischer Kummer und irdischer Sorge Lebenswohl.

Auf den Knien neben dem schneeweißen Lager blieb er stundenlang in dem vom Kerzenschmelze matt erleuchteten Schlafszimmer und sann darüber nach, ob es eine Welt gäbe, wo sie Beide sich dereinst wiedersehen und erkennen würden.

Sie August von Birmingham waren Telegramme zugefandt worden. Er langte nach einer mit möglichster Schnelligkeit zurückgelegten Reise auf Schloß Penryn an und war ganz niedergeschmettert von der Trauerbotschaft, die er bei seiner Ankunft vernahm.

Der Trauerzug wurde länger, als ihn Churchill angeordnet hatte. Aber all' die Armen, für die Madge gesorgt hatte, eilten herbei, wie an den Altar einer Heiligen.

„Wir haben eine Freundin verloren, wie wir sie noch nie gehabt und wie wieder finden werden!“ Das war der Klageruf, der durch Dorf Penryn und manch fernes Dörfchen tönte, wohin Madge's Güte

auch gedrungen war.

Churchill empfand eine, dem schneidenden Schmerz verwandte Freude, als er an dem trüben Herbstmorgen diese trauernde Menge den Friedhof führen sah. Sie war gefest und geehrt worden. Sein Verbrechen hatte sie gelehrt, Sorge und Kummer und Reue um sein Verbrechen hatten das junge Leben untergraben. Ein sonderbares Lächeln, kalt wie Wintereis, schwebte über Churchill's Anblick, als er, nachdem er den Sarg mit Beilehen bestreut, sich von dem Grabe abwandte. Viele aus der Menge bemerkten das Lächeln und sannten verwundert darüber nach.

„Es noch acht Tage vergehen, werde auch ich in meines Liebchens Grabe ruhen.“

Das war des Lächelns Bedeutung.

Als er zum Herrenhause zurückkehrte, brachte ihm Biola, die seinem ruhigen Schmerz innige Theilnahme schenkte, seinen kleinen Sohn, in der Meinung, er könne in der Liebe des Kleinen einigen Trost finden. Sanft aber kalt, lächelte Churchill den Knaben und gab ihn seiner Tante zurück.

„Meine gute Biola,“ sagte er, „du hast es gut gemeint, doch schmerzt mich dein Anblick nur.“

„Lieber Churchill, ich verstehe,“ erwiderte Biola mittelbig, „es wird aber später besser werden.“

„Ja,“ sagte Churchill mit einem winterlichen Lächeln. „Es wird später besser werden.“

Er hatte Justina's Brief erhalten — einen edlen Brief —, in dem sie ihm verklärte, wie sehr sie abgeneigt sei, ihn zu betrauben oder in seiner Stellung als Schloßherrn zu beeinträchtigen.

Hente las Churchill diesen Brief ruhig durch. Heute beantwortete er ihn. Er schrieb kurz, aber bestimmt.

„Ihr Brief überzeugt mich von Ihrer Güte und Großmuth,“ so schrieb er, „und obwohl ich für mich weder etwas erbitten noch annehmen kann, so ermutigt er mich, die Zukunft meines Sohnes Ihrer Obhut anzuvertrauen. Ich überlasse Ihnen Schloß Penryn rüchlos. Selen Sie gegen meinen Knaben so großmüthig, als Sie wollen. Er ist der letzte männliche Sprosse einer Familie, der anzugehören Sie Anspruch machen, und in seinen Adern fließt von beiden Seiten gutes Blut. Geben Sie ihm den Antheil, der einem jüngeren Sohne zukommt, doch geben Sie ihm genug, um ihm seine Stellung als Edmann zu sichern. Seine natürlichen Schätzer sind sein Großvater, Sir August Vellingham, und seine Tante, Fräulein Vellingham.“

Den ganzen Nachmittag waren leichte Regenschauer gefallen und die Vorber- und Lognhölzer waren mit schimmernden Regentropfen bedeckt. Der herrliche Duft der Tannen erfüllte die kühle Abendluft.

Er öffnete ein kleines Thor, welches in den Stallhof führte. Ein einlamer Reitknecht schaukelte sich auf der Halbhöhre der Geschirrkammer und rauchte dabei die Pfeife der Unzufriedenheit. Er erkannte Churchill und ging ihm entgegen.

„Soll ich Hunter rufen, gnädiger Herr?“

„Nein, ich will nur etwas frische Luft auf dem Moorland schöpfen, das ist Alles. Sie können Tarpan satten.“

„Er ist recht wild, gnädiger Herr. Sie haben ihn lange nicht geritten, gnädiger Herr,“ sagte der Reitknecht in beglücktem Tone. „Für mich wird er wohl nicht zu wild sein.“ (Schluß folgt.)

der Groß. Regierung selbstverständlich, daß die kirchliche Steuer nur dann einzutreten hat, wenn im einzelnen Fall andere Mittel zur Deckung des erforderlichen Aufwandes nicht vorhanden sind, daß sie — wie schon oben erwähnt — nur auf Grund eines Beschlusses der in der Kirchengemeinde-Verammlung vertretenen Steuerpflichtigen und jeweils nur mit besonderer Staatsgenehmigung, bezw. in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Verbindlichkeit der Kirchengemeinde zu kirchlichen Bauten anerkennt, beim Mangel der Zustimmung der Kirchengemeinde-Verammlung nur auf Grund einer diese Verbindlichkeit feststellenden Entscheidung der Staats-Verwaltungsbehörde zur Anwendung kommen darf. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann soll auch dieser Steuer zu Kirchzwecken der staatliche Zwang verliehen und soll sie auch im Uebrigen gleich andern öffentlich-rechtlichen Leistungen behandelt werden.

Es ist ferner schon durch den Zweck des Entwurfs als entschieden zu betrachten, daß diese Steuer nur Angehörige derjenigen Konfession ergreifen darf, zu deren Zwecken sie erhoben wird. Schwieriger dagegen und praktisch von großer Bedeutung ist die Frage, wer, seine Konfessionsangehörigkeit vorausgesetzt, als pflichtig zu betrachten sei, zu den örtlichen Zwecken der Kirchengemeinde beizutragen, und nach welchem Maße seine Steuerpflicht zu bemessen sei. Das Kirchenbau-Edikt geht in dieser Beziehung von dem Systeme der realen Steuerpflicht aus, d. h. es erklärt sämtliche innerhalb des Kirchspiels vorhandenen Steuerkapitalien von denjenigen Steuergattungen, die als Steuer von unbeweglichem Gute betrachtet werden können, ohne Rücksicht nicht nur auf die Konfession, sondern auch auf den Aufenthaltsort der Inhaber für beitragspflichtig. Der Groß. Regierung scheint dieses System nicht haltbar. Sie ist der Ansicht, daß, wenn überhaupt mit den §§ 26 und 29 des Kirchenbau-Edikts zu Grunde liegenden Anschauungen gebrochen wird, entsprechend der Natur der kirchlichen Genossenschaft, als einer höchst persönlichen Verbindung zur Erreichung rein idealer Zwecke nur ein solches System der kirchlichen Besteuerung gewählt werden kann, wonach lediglich die persönliche Angehörigkeit zu dem die Steuer erhebenden Verband die Steuerpflicht be-

gründet. Bei der Annahme dieses Systems werden allerdings manche kleine Kirchspiels-Gemeinden, soweit sie bisher schon Steuerrecht zu Kirchbau-Zwecken hatten, an dem Umfange desselben durch den Verlust der Steuerkapitalien der Ausmärker eine Einbuße erleiden. Sie wird jedoch nach dem Entwurfe theilweise durch den Bezug auch der seither von den Kirchenbau-Umlagen nicht betroffenen Klassen- (jetzt Erwerbsteuer-) und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie der übrigen Steuerkapitalien, soweit sie außerhalb des Kirchspiels gelegen sind, ausgeglichen. Auch soweit ersteres nicht der Fall, scheint der Groß. Regierung doch dieses Bedenken nicht gewichtig genug, um deswegen allein die an und für sich ungerechtfertigte Beziehung von Ausmärkern zu örtlichen Kirchenbau-Zwecken, die auch eine Vertretung ihrer Interessen in den Kirchengemeinde-Behörden nötig machen würde, beizubehalten.

Das Maß der Steuerpflicht jedes einzelnen Kirchengemeinde-Genossen soll, ebenfalls entsprechend der Natur der kirchlichen Gemeinschaft, sich richten nach seiner Leistungsfähigkeit, wie sie sich ausgedrückt findet in der Gesamtsumme an direkter (ordentlicher) Staatssteuer, welche er innerhalb des Großherzogthums zu entrichten hat, also völlig im Anschlusse an die Staatssteuer und ohne daß bezüglich der einzelnen Steuergattungen ein weiterer Unterschied gemacht würde, als ihn schon die Staats-Steuergeetze machen.

Der Grundsatz, daß Solche kirchensteuerpflichtig sind, welche der Kirchengemeinde mit ihrer Person angehören, soll nur in zwei Beziehungen Ausnahmen erleiden: einmal in Bezug auf konfessionelle Stiftungen. Diese sollen, obwohl nicht physische, nur juristische Personen, zur Kirchensteuer für diejenige Konfession beigegeben werden können, welche zum Genusse derselben berechtigt ist. Diese Bestimmung beruht auf der Rücksicht auf Erleichterung der Kirchengemeinde. Die zweite Ausnahme betrifft diejenigen, welche aus dem Kirchenverbande austreten. Sie sollen zu den Kosten, auf welche das Gesetz Anwendung findet, und die in der Regel außerordentlicher Art sind und eine Vorfrage für eine längere Reihe von Jahren nötig machen, noch einige Zeit nach ihrem Austritte beizutragen haben.

Zur Ausführung der seither bargestellten Grundzüge enthält der IV. Abschnitt des Entwurfs die der Groß. Regierung erforderlich scheinenden Bestimmungen. Es war in denselben, da, wie schon oben erwähnt, die Belastung eines Theiles der Angehörigen einer Gemeinde mit der Aufbringung des Aufwandes für kirchliche Bauarbeiten auf die Leistungsfähigkeit derselben zu den Zwecken der politischen Gemeinde und selbst des Staates von größtem Einflusse ist, des Näheren dafür zu sorgen, daß sowohl die politische Gemeinde in den Stand gesetzt werde, rechtzeitig ihr Interesse zu wahren, als auch die Groß. Staats-Verwaltungsbehörde in der Lage sei, dieselbe auch ihrerseits und nöthigenfalls von Amtswegen hierin zu unterstützen, nicht minder im Interesse der Kirchengemeinde und ihres Credits selbst wie beteiligter Dritter die gesetz- und ordnungsmäßige Erledigung der Angelegenheiten, die sie auf Grund und unter dem Schutze dieses Gesetzes unternommen hat, zu sichern.

Von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit ist endlich die Ueberleitung des dormaligen gesetzlichen Zustandes in denjenigen, welchen das im Entwurfe vorliegende Gesetz begründet wird. Es wäre zweifellos erwünscht, wenn von dem Zeitpunkte der Einführung des letzteren nur die Bestimmungen desselben fernerhin zur Anwendung kommen könnten, wenn insbesondere der Zwang gegenüber von Steuerpflichtigen, zu den Kultusausgaben einer Konfession beizutragen, der sie nicht angehören, sofort aufhören würde. Gleichwohl vermag die Groß. Regierung eine solche Bestimmung nicht vorzuschlagen. Sie glaubt vielmehr, daß der zur Zeit der Verfindung des Gesetzes noch ungedeckte Aufwand für solche kirchliche Bauherstellungen, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes beschlossen und entweder ganz oder zum Theil ausgeführt worden sind, noch von dem Rechtssubjekte getragen werden soll, welches die Bauherstellung begonnen hat und von diesem nach denjenigen Grundzügen zu decken ist, die seither in Geltung waren. Anderes zu bestimmen, würde schon mit Rücksicht auf die unter der Herrschaft des alten Rechts begründeten Rechte Dritter mit Bedenken verknüpft sein.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 24. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 204.50, per Mai-Juni 206.—, Roggen per Jan. 140.—, per April-Mai 142.50, per Mai-Juni 141.50. Rüböl loco 72.—, per Jan. 71.50, per April-Mai 70.70, per Mai-Juni 70.50. Spiritus loco 48.75, per Jan.-Febr. 48.90, per April-Mai 50.60, per Mai-Juni 50.90. Hafer per Jan. —, per April-Mai 137.—, Fräse.
Eisen, 24. Jan. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 23.50, loco fremder 22.—, per März 21.65, per Mai 21.35. Roggen loco hiesiger 17.—, per März 14.75, per Mai 14.85. Hafer loco hiesiger 15.25, per März 14.80. Rüböl loco 38.50, per Mai 37.10.
Hamburg, 24. Jan. (Schlußbericht.) Weizen ruhig per Januar 206 G., per April-Mai 209 1/2 G., per Mai-Juni 211 1/2 G. Roggen per Januar 148 G., per April-Mai 148 G., per Mai-Juni 148 G.
Bremen, 24. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.25, per Februar 11.25, per März 11.30, per April 12.50. Rüböl.
Münch., 24. Jan. Weizen per März 21.60, Roggen per März 15.40, per Mai 16.30. Hafer per März 14.75, per Mai 14.75.
Paris, 24. Jan. Rüböl per Januar 98.25, per Febr. 97.75, per März-April 97.50, per Mai-August 96.—. Spiritus per Januar 57.75, per Mai-August 58.25. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Januar 64.50, per Februar 64.50, per Mai-August 65.50. Mehl, 8 Marken, per Januar 69.50, per Februar 68.25, per März-April 68.—, per März-Juni 68.—. Weizen per Januar 31.50, per Februar 31.25, per März-April 31.25, per März-Juni 31.50. Roggen per Januar 19.50, per Februar 19.25, per März-

April 19.25, per März-Juni 19.50.
Amsterdam, 24. Jan. Weizen per März 316. Rüböl per Herbst 40.
Antwerpen, 24. Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: fallend. Raffinirtes, Type weiß disponibel 28 1/2, d. 28 1/2, E. Jan. 28 d. 28 1/2, E., Febr. — b. 28 1/2, E., März — b. 28 1/2, E., Septbr. — b. 31 E.
London, 24. Jan. (11 Uhr.) Consols 95 1/2, Lombarden —, Italiener 72 1/2, 1873er Russen 81, neue Russen —.
London, 24. Jan. (3 Uhr.) Consols 95 1/2, fund. Amerik. 106 1/2.
New-York, 23. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 12 1/2, dts. in Philadelphia 12. Mehl 5.15, Mais (old mixed) 61, rother Winterweizen 1.37, Kaffee, Rio good fair 16 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz 8 1/2, Speck 6 1/2. Baumwoll-Zufuhr — B., Ansjuhr nach Großbritannien — B., nach dem Continent — B.
New-York, 23. Jan. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Motel“, Kap. F. F. Neudorfer, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 8. Januar von Bremen u. am 10. Jan. von Southampton abgegangen war, ist heute 9 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.
Southampton, 22. Jan. Das Post-Dampfschiff „Redar“, Kapitän W. Willgerodt, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 12. Januar von New-York abgegangen war, ist heute nach einer außerordentlich schnellen Reise 9 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 11 Uhr Vormittags die Reise nach Bremen fortgesetzt. — Der „Redar“ überbringt 111 Passagiere und volle Ladung. — (Mitgeteilt durch R. Schmitt u. Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße. Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)
Hamburg, 23. Jan. Laut Telegramm sind die Ham-

burger Post-Dampfschiffe: „Wieland“, am 9. d. M. von Hamburg und am 12. von Havre abgegangen, nach einer Reise von 10 Tagen 12 Stunden am 23. d. M. 7 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen; „Frisio“, am 16. d. M. von Hamburg abgegangen, am 18. in Havre angekommen und am 19. Morgens nach New-York weitergegangen. — „Gellert“ wurde am 23. d. M. von Hamburg über Havre nach New-York expedirt. — „Pommerania“, am 11. (Ratt am 10.) d. M. von New-York abgegangen, ist nach rascher Reise von 9 Tagen 4 Stunden am 21. d. M. 3 Uhr Morgens in Plymouth, am selben Tage Mittags in Cherbourg und am 23. Morgens in Hamburg angekommen. Das Schiff überbringt 89 Passagiere, 101 Briefsäcke, volle Ladung und 180,000 Dollars Contanten. — „Franconia“ ging am 22. d. M. von Hamburg über Havre nach Westindien ab. — „Salparaiso“ trat am 21. d. die Reise von Hamburg nach Brasilien und dem La Plata an und ging am 22. Morgens in Cear. — Auf der Rückreise vom La Plata und Brasilien nach Hamburg sind: „Cantos“, am 6. d. M. von Bahia abgegangen, am 21. in Sissabon eingetroffen und am selben Tage nach Hamburg weitergegangen; „Argentina“, am 18. d. M. von Bahia abgegangen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Januar	Barometer	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Stimm.	Bemerkung.
24. Mitt. 2 Uhr	740.3	+ 26	84	SW.	bedeckt	veränderlich.
25. Morg. 9 Uhr	736.2	+ 20	92	SW.	klar	„
25. Morg. 7 Uhr	736.5	+ 0.6	90	SW.	m. bew.	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Gill in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung.

Antw. 2. Amtsgericht Bera. Gemeinde Bera. Der Eintrag im Grundbuch der hiesigen Gemeinde, Bd. 11, Fol. 186, Nr. 278, vom 29. Mai 1847, schuldete Peter Fregger von Steiten an Michael Oswald von hier für 2 Viertel Renten hinter dem Ried den Kaufpreis von 400 fl. Da der Gläubiger gestorben ist und dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind, so ergeht auf Antrag des jetzigen Besitzers des Grundstücks und auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) und vom 28. Januar 1874 (Ges.-Bl. Nr. 5) an die Beteiligten die Aufforderung, den Eintrag innerhalb sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solcher nach Ablauf der bezeichneten Frist gestrichen, bzw. für erloschen erklärt würde.
Bera, den 21. Januar 1878.
Das Pfandgericht: Sutter, Rathschr.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen der Gemeinde Eizenkirch.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit länger als dreißig Jahren eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandrechte bestehen, werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30 und vom 28. Januar 1874, Ges.-Bl. u. Verordnungsblatt Nr. 5, hiermit aufgefordert, diese Einträge, wenn sie noch Gültigkeit haben, innerhalb sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Ablauf der genannten Frist auf Grund des Gesetzes für erloschen erklärt, und gestrichen werden.
Ein Verzeichniß der über 30 Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.
Eizenkirch, den 16. Januar 1878.
Das Pfandgericht: Mäber, Bürgermeister.

Öffentliche Rechtspflege Vermögensabsonderungen.

B. 878. Nr. 11.105. Mannheim. Die Ehefrau des Balthasar Mayer, Katharina, geb. Vogt, von Weidenstein wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.
Mannheim, den 29. Dezember 1877.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Sengler.
B. 879. Nr. 11.106. Mannheim. Die Ehefrau des Balthasar Mayer, Katharina, geb. Vogt, von Weidenstein wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern; was zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.
Mannheim, den 29. Dezember 1877.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Sengler.

Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Carl Reiß, Emilie, geb. Leibbrand, in Pforzheim für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 12. Januar 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer II. Gerbel.

B. 880. Nr. 327. Offenburg. Die Ehefrau des Carl Müller, Helena, geb. Karcher, von Böhlerthal wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 12. Januar 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Reinhard.

B. 881. Nr. 327. Offenburg. Die Ehefrau des Carl Müller, Helena, geb. Karcher, von Böhlerthal wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 12. Januar 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Reinhard.

B. 882. Nr. 347. Mosbach. Die Ehefrau des Martin Ludwig Schanzbach, Sophie, geb. Hehler, von Schwanhausen wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht wird.
Mosbach, den 17. Januar 1878.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer II. Nicolai.

B. 883. Nr. 347. Mosbach. Die Ehefrau des Martin Ludwig Schanzbach, Sophie, geb. Hehler, von Schwanhausen wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht wird.
Mosbach, den 17. Januar 1878.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer II. Nicolai.

B. 884. Nr. 327. Offenburg. Die Ehefrau des Carl Müller, Helena, geb. Karcher, von Böhlerthal wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 12. Januar 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Reinhard.

B. 885. Nr. 327. Offenburg. Die Ehefrau des Carl Müller, Helena, geb. Karcher, von Böhlerthal wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht wird.
Mosbach, den 17. Januar 1878.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer II. Nicolai.

B. 886. Nr. 327. Offenburg. Die Ehefrau des Carl Müller, Helena, geb. Karcher, von Böhlerthal wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht wird.
Mosbach, den 17. Januar 1878.
Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer II. Nicolai.

B. 886. Nr. 2911. Pforzheim. Die Gant gegen Johann Bucher von Helmshausen betr. Die Ehefrau des Gantmanns wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu trennen.
Pforzheim, den 18. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Schäß.

B. 884. Nr. 3107. Karlsruhe. Die Gant gegen Kaufmann Wilhelm Lang von Hochstetters betr. In Anwendung des § 1060 der b. P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantgläubiger Wilhelm Lang von Hochstetters und seiner Ehefrau Paulina, geb. Hrbst, hiezu ausgesprochen.
Karlsruhe, den 11. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

B. 883. Nr. 4146. Karlsruhe. In Anwendung des § 1060 der b. P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantgläubiger Friedrich Spelter von hier und seiner Ehefrau Paulina geb. Balbach, ausgesprochen.
Karlsruhe, den 18. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

B. 885. Nr. 3911. Pforzheim. Die Gant des Christian Drobbed betr. Gemäß § 1060 b. P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau Luise, geb. Baumann, hier ausgesprochen.
Pforzheim, den 21. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Arnold.

B. 886. Nr. 3271. Heidelberg. In der Gant gegen Meier und Photograph Georg Maria Eckert hier wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Susanna, geb. Fockner, in Gemäßheit des § 1060 P.O. die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten ausgesprochen.
So geschähen Heidelberg, den 16. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Raß.

B. 887. Nr. 3271. Heidelberg. In der Gant gegen Meier und Photograph Georg Maria Eckert hier wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Susanna, geb. Fockner, in Gemäßheit des § 1060 P.O. die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten ausgesprochen.
So geschähen Heidelberg, den 16. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Raß.

B. 888. Nr. 3271. Heidelberg. In der Gant gegen Meier und Photograph Georg Maria Eckert hier wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Susanna, geb. Fockner, in Gemäßheit des § 1060 P.O. die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten ausgesprochen.
So geschähen Heidelberg, den 16. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht. Raß.

B. 889. Nr. 363. Karlsruhe. Durch